

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Bruchsaler Farbenfabrik GmbH & Co.KG, Talstr. 37, Bruchsal auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Mischerei.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 19.12.2013 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1-a3 / 882/Bruchsaler Farben/Mischerei

- 1 Der Firma Bruchsaler Farben GmbH & Co.KG wird auf ihren Antrag vom 26.11.2012 aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die
Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Mischieranlage (Mischer 5) inkl. Erweiterung des Produktionsgebäudes für Mischpigmente erteilt.
- 1.1 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die in Abschnitt 2 dieses Bescheids genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO mit ein.
Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
- 1.3 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 22.01.2014

Regierungspräsidium Karlsruhe